

## **Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Erkner (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS)**

Auf der Grundlage des § 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner in der Sitzung am 03.12.2019 folgende Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Erkner beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Streichung des Satz 3
- b) Im Satz 4 wird das Wort „Wortmeldung“ durch den Begriff „Fragen“ ersetzt.

### **Artikel 2**

§ 3 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, welche sich nicht derzeit in einem laufenden Verfahren befinden.“

### **Artikel 3**

Nach „§ 3 Einwohnerversammlung“ wird folgender § 4 eingefügt:

#### **„§4**

#### **Einwohnerbefragung**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Stadtgebietes oder einzelner Ortsteile beschließen.

(2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Erkner, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.

(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Erkner vom 24.09.2019 bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.

(5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleiterin beziehungsweise dem Wahlleiter.“

#### **Artikel 4**

1. Der „§ 4 Einwohnersprechstunden des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung“ wird zu „§ 5 Einwohnersprechstunden des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung“.

2. Der „§ 5 Inkrafttreten“ wird zu „§ 6 Inkrafttreten“.

#### **Artikel 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erkner, den 09.12.2019



Henryk Pilz  
Bürgermeister

